



3003 Bern, 19. Dezember 2012

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Terminal 2, Projektänderung
Neue Oberlichter Check-In-Halle sowie Raumaufteilung G2 und G3

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 12. September 2012 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für eine Änderung des am 6. Juni 2011 vom UVEK genehmigten Vorhabens zur Aufwertung des Terminals 2 (T2) ein.

1.2 *Begründung und Projektbeschrieb*

Das Vorhaben wird von der FZAG wie folgt begründet und beschrieben: Die ursprünglich vorgesehenen ovalen Oberlichter werden durch zwei parallele Reihen von Oberlichtern mit gegen die Gebäudemitte geneigten Fenstern ersetzt. Sie nehmen so besser Rücksicht auf die Anordnung der Check-In-Schalter und unterstützen die Gesamtwirkung der Halle besser als die ovalen Oberlichter.

Im Laufe der Detailplanung zeigte sich im Geschoss G2 ein grösserer Bedarf an kleineren Büroräumen als ursprünglich angenommen. Im G3 sind keine Büroräume mehr vorgesehen; hier werden ausschliesslich disponible Räume und Technikräume untergebracht.

Bezüglich der Anforderungen an die Gebäudehülle (Wärmedämmung, Schallschutz, Entlüftungs- und Klimaanlage), Ausgestaltung des Dachs inkl. Entwässerung, Beleuchtung, Energieversorgung etc. ergeben sich laut Gesuch keine Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt.

1.3 *Eigentumsverhältnisse*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch für dieses Vorhaben umfasst das übliche Gesuchsformular sowie Pläne zu Übersicht, Situation und Schnitt.

Im Gesuch wird erwähnt, die Unbedenklichkeitsüberprüfung durch die Skyguide sei erfolgt; eine entsprechende Bestätigung wurde aber nicht vorgelegt.

1.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Betriebsreglement des Flughafens.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Am 13. September 2012 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Anhörung der betroffenen Fachbehörden sowie der Stadt Kloten zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

Für das Vorhaben legte das BAZL fest, es sei eine luftfahrtspezifische Prüfung durchzuführen, insbesondere bezüglich eventueller Blendungen der Flugverkehrsleiter im Tower durch die schräg stehenden Scheiben der Oberlichter. Dazu wurde im Auftrag der FZAG ein Gutachten erstellt. Zusammen mit weiteren Angaben der FZAG zur Beschattung der Scheiben diente es als Grundlage für die erwähnte Prüfung.

Nach Rücksprache mit dem BAFU verzichtete dieses auf eine formelle Stellungnahme. Weitere Bundesstellen mussten nicht angehört werden.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 26. Oktober 2012 stellte das AfV dem BAZL die folgenden Stellungnahmen zu:

- Stadt Kloten vom 19. Oktober 2012;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 8. Oktober 2012;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 10. Oktober 2012;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 28. September 2012;
- Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (FALS), vom 26. September 2012;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatzunterstützung Flughafen Zürich, vom 24. September 2012;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 4. Oktober 2012.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL wurde am 8. Oktober 2012 abgeschlossen.

Alle Mitberichte wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme. Sie nahm am 27. November 2012 per E-Mail dazu Stellung und teilte mit, dass sie keine Bemerkungen zu den Anträgen der Fachstellen habe.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der T2 dient dem Betrieb des Flughafens und gilt somit als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Genehmigungsverfahren für Projektänderungen richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 5, 9, 27a–27g und 28 Abs. 2 Buchst. b. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Der Standort für das Projekt liegt im Flughafengebiet im T2, dessen Aufwertung mit der Plangenehmigung des UVEK vom 6. Juni 2011 genehmigt worden war.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Da das BAZL für das Vorhaben eine luftfahrtspezifische Prüfung durchführte, kommt gemäss Art. 28 Abs. 2 Buchst. b VIL das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

¹ VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch Betrieb oder Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für die Änderung der Oberlichter und der Raumeinteilung in den Geschossen G2 und G3 gegenüber dem ursprünglichen Projekt liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 Raumplanung

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden. Wo nichts anderes verfügt wird, gelten die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 6. Juni 2011 betreffend die Aufwertung des T2.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Bauausführung vorgelegt werden müssen (Entrauchungskonzept, Anpassungen der Brandmeldeanlage, überarbeitete Lüftungspläne, Gestaltung der geplanten Oberlichtreihen, Entwässerungspläne Dach, Checkliste «Betrieb und Reinigung», Schallschutznachweis etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Via AfV sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail darüber zu informieren.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; weitere Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

In der luftfahrtspezifischen Prüfung kommt das BAZL zum Schluss, dass der Projektänderung ohne Auflagen zugestimmt werden könne, falls die vorgesehenen Massnahmen zur Abschattung der Oberlichter wie vorgesehen umgesetzt würden.

Diese Anforderungen werden mit den generellen Auflagen zur Bauausführung abgedeckt, weitere Auflagen unter diesem Titel erübrigen sich.

2.8 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei haben Einwände gegen die Projektänderungen. Die Zollstelle verweist darauf, dass ihre Anträge zum Gesuch Aufwertung T2 (recte: die entsprechenden Auflagen aus der Plangenehmigung vom 6. Juni 2011) nach wie vor gültig seien, was mit den generellen Bauauflagen sichergestellt wird.

2.9 *Brandschutz und Fluchtwege*

Unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme (Beilage 1) formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen. U. a. wird verlangt, vor Baubeginn seien ihr das angepasste Entrauchungskonzept, die Anpassungen der Brandmeldeanlage und die überarbeiteten Lüftungspläne zur Prüfung einzureichen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens sind plausibel und begründet. Sie sind umzusetzen; die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

SRZ hat das Gesuch geprüft und stellt keine weiteren Anträge und verweist wie die Zollstelle auf die Auflagen der Plangenehmigung vom 6. Juni 2011 zur Aufwertung des T2. Dazu gilt das oben Erwähnte; weitere Auflagen erübrigen sich hier somit.

2.10 *Arbeitnehmerschutz*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG³, die ArGV 3⁴, Art. 82 UVG⁵ und die VUV⁶. Es stellt in seiner Stellungnahme eine Reihe von Anträgen zum Arbeitnehmerschutz.

Das AWA hält fest, dass seine Auflagen auch für den Betreiber der Anlage verbindlich sind und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten sind. Weiter beantragt es, ihm sei die Betriebsaufnahme im Voraus anzuzeigen. Im Übrigen verweist auch das AWA auf die Auflagen aus der Plangenehmigung des ursprünglichen Projekts, die sinngemäss auch für die Projektänderung gültig blieben (Ziffern 1 bis 5 der Beilage 2).

Unter Ziffer 6 formuliert das AWA seine konkreten Anträge zum Arbeitnehmerschutz, namentlich bezogen auf die Dächer.

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Die Forderungen des AWA in der Beilage 2 sind begründet und werden als Auflagen übernommen; die Beilage 2 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.11 Entwässerung

Das AWEL stellt fest, die Unterlagen enthielten keine Informationen über die Entwässerung des Dachs und der Oberlichter, was im Sinn seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2010 (zur Aufwertung des T2) nachzuholen sei. Es stellt die folgenden Anträge:

- [1] Die Gestaltung der geplanten Oberlichtreihen und der Aufbau der Flachdachgestaltung sei zu klären und in Plänen darzustellen.
- [2] Die Entwässerungspläne seien für die Ausführungsphase mit Hinweisen auf die GEP⁷-Kompatibilität vorzubereiten.
- [3] Das Thema «Betrieb und Reinigung» der Oberlichter und des Flachdachs sei in Zusammenarbeit von Planer und Bauherr bzw. Betreiber in einem Kurzbericht im Sinne einer Checkliste für die Reinigungsequipe darzustellen.

Die Unterlagen gemäss der Anträge [1] bis [3] seien dem AWEL frühzeitig vor Baubeginn via das AfV einzureichen.

Die Stadt Kloten beantragt, die begehbaren Bereiche des Flachdachs seien extensiv zu begrünen.

Zu diesen Anträgen ist einerseits festzuhalten, dass sich bezüglich Dachgestaltung (extensive Begrünung) und Entwässerungskonzept gegenüber dem ursprünglichen Projekt durch die neue Gestalt der Oberlichter keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Andererseits hatte das AWEL bereits im Rahmen des Verfahrens zur Aufwertung des T2 vergleichbare Anträge gestellt. Es ist nachvollziehbar, dass die entsprechenden Nachweise im Wissen um die Projektänderung noch nicht erstellt wurden; dies ist jetzt aber nachzuholen. Die Anträge des AWEL und der Stadt Kloten sind daher als Auflagen in die vorliegende Verfügung zu übernehmen.

2.12 Schallschutz

Die FALS hält fest, die beantragten Änderungen der Oberlichter und der Raumeinteilung betreffen betriebseigene Räumlichkeiten des Flughafens; somit unterstehe das Vorhaben nicht der LSV⁸. Sie beantragt, dem Gesuch könne unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- [1] Die Aussenhülle (Fenster, Aussenwände) der lärmempfindlichen Büroräume im G2 hätten aufgrund der Fluglärmbelastung mindestens die Schalldämm-Anforderung $D_e = 34$ dB zu erfüllen.

⁷ GEP: Genereller Entwässerungsplan

⁸ Lärmschutz-Verordnung (LSV); SR 814.41

- [2] Vor Baubeginn sei ein Nachweis über die Einhaltung der Schalldämm-Anforderungen gegenüber dem Fluglärm einzureichen.
- [3] Die Einhaltung der Schalldämm-Anforderungen an die Aussenhülle sei durch Fachleute, die zur privaten Kontrolle berechtigt sind, zu überprüfen.
- [4] Die örtliche Baubehörde habe die Umsetzung der oben genannten Auflagen zu kontrollieren.

Die FALS empfiehlt, für das Vorhaben die erhöhten Schalldämm-Anforderungen nach Art. 32 LSV ($D_e = 37$ dB) anzustreben.

Da es sich beim T2 um ein Betriebsgebäude des Flughafens handelt, ist der FALS zuzustimmen, dass für die Schallschutz-Anforderungen statt der LSV die (etwas weniger strenge) Norm SIA 181 zur Anwendung kommt. Die Anträge der FALS stützen sich somit auf die anwendbaren Grundlagen und sind als Auflagen zu übernehmen. Die Einhaltung der Schalldämmwerte nach LSV kann nur empfohlen, nicht aber verlangt werden.

2.13 *Energiehaushalt*

Die Stadt Kloten beantragt, ihr sei rechtzeitig vor der Ausführung ein angepasster Wärmedämmnachweis einzureichen.

Der Antrag ist zweckmässig und wird als Auflage übernommen.

2.14 *Fazit*

Das AfV unterstützt die Anträge der Fachstellen, ohne selber weitere zu stellen.

Das Gesuch für die beantragte Projektänderung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Projektänderung für die Aufwertung des T2 (genehmigt mit Verfügung der UVEK vom 6. Juni 2011) wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Ersatz der ursprünglich vorgesehenen ovalen Oberlichter durch zwei parallele Reihen von Oberlichtern mit gegen die Gebäudemitte geneigten Fenstern.

Anpassung der Raumaufteilung für die Büroräume in den Geschossen G2 und G3: G2: mehr kleinere Büroräume als ursprünglich angenommen; G3: keine Büroräume mehr, statt dessen ausschliesslich disponible Räume und Technikräume.

1.1 Standort

Flughafenareal, T2, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 27. Juli 2012 (Eingang beim BAZL am 12. September 2012) mit folgenden Beilagen:

- Pläne Nr. 18563 und 18564, jeweils 1:10 000, Situation/Kataster; FZAG, 11.7.2011;
- Plan Nr. 91516 – Blatt 1, 1:200, Aufwertung Terminal 2, Projektänderung Grundriss G2; Planergemeinschaft Terminal 2, Spühler Partner Architekten AG, Munz Architekten AG, Schnyder & Tobler Bauingenieure GmbH, PGMM Schweiz AG, Zürcher Elektroplanungen AG, 13.7.12;
- Plan Nr. 91516 – Blatt 2, 1:200, Aufwertung Terminal 2, Projektänderung Grundriss G3; Planergemeinschaft Terminal 2, Spühler Partner Architekten AG, Munz Architekten AG, Schnyder & Tobler Bauingenieure GmbH, PGMM Schweiz AG, Zürcher Elektroplanungen AG, 18.7.12;
- Plan Nr. 91516 – Blatt 3, 1:200, Aufwertung Terminal 2, Projektänderung Dachaufsicht; Planergemeinschaft Terminal 2, Spühler Partner Architekten AG, Munz Architekten AG, Schnyder & Tobler Bauingenieure GmbH, PGMM Schweiz AG, Zürcher Elektroplanungen AG, 13.7.12;
- Plan Nr. 91516 – Blatt 4, 1:200, Aufwertung Terminal 2, Projektänderung Querschnitt B–B; Planergemeinschaft Terminal 2, Spühler Partner Architekten AG, Munz Architekten AG, Schnyder & Tobler Bauingenieure GmbH, PGMM Schweiz AG, Zürcher Elektroplanungen AG, 13.7.12;
- Plan Nr. 91516 – Blatt 5, 1:200, Aufwertung Terminal 2, Projektänderung Längs-

schnitt A–A; Planergemeinschaft Terminal 2, Spühler Partner Architekten AG, Munz Architekten AG, Schnyder & Tobler Bauingenieure GmbH, PGMM Schweiz AG, Zürcher Elektroplanungen AG, 13.7.12;

- Gutachten zu möglicher Blendung der Flugverkehrsleiter im Tower durch das neue Dach Terminal 2, Mathys Partner Visualisierung GmbH, 8005 Zürich.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden. Wo nichts anderes verfügt wird, gelten die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 6. Juni 2011 zur Aufwertung des T2.
- 2.1.2 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Bauausführung vorgelegt werden müssen (Entrauchungskonzept, Anpassungen der Brandmeldeanlage, überarbeitete Lüftungspläne, Gestaltung der geplanten Oberlichtreihen, Entwässerungspläne Dach, Checkliste «Betrieb und Reinigung», Schallschutznachweis etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.3 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.4 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.6 Via AfV sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail darüber zu informieren.
- 2.1.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Brandschutz und Fluchtwege*

Die feuerpolizeilichen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz des AWA gemäss den Ziffern 1 bis 6 der Beilage 2 sind einzuhalten.

2.4 *Entwässerung*

- 2.4.1 Die Gestaltung der geplanten Oberlichtreihen und des Flachdachs ist in Plänen darzustellen.
- 2.4.2 Die Entwässerungspläne sind für die Ausführungsphase mit Hinweisen auf die GEP-Kompatibilität auszuarbeiten.
- 2.4.3 In Zusammenarbeit von Planer und Bauherr bzw. Betreiber ist das Thema «Betrieb und Reinigung der Oberlichter und des Flachdachs» in einem Kurzbericht bzw. einer Checkliste für die Reinigungsequipe darzustellen.
- 2.4.4 Die Unterlagen gemäss den obigen Auflagen 2.4.1 bis 2.4.3 sind dem AWEL frühzeitig vor Baubeginn via das AfV einzureichen.
- 2.4.5 Die begehbaren Bereiche des Flachdachs sind extensiv zu begrünen.

2.5 *Schallschutz*

- 2.5.1 Die Aussenhülle (Fenster, Aussenwände) der lärmempfindlichen Büroräume im G2 müssen bezogen auf die Fluglärmbelastung mindestens die Schalldämm-Anforderung $D_e = 34$ dB erfüllen.
- 2.5.2 Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Einhaltung der Schalldämm-Anforderungen gegenüber dem Fluglärm einzureichen.
- 2.5.3 Die Einhaltung der Schalldämm-Anforderungen an die Aussenhülle ist durch Fachleute, die zur privaten Kontrolle berechtigt sind, zu überprüfen.
- 2.5.4 Die örtliche Baubehörde hat die Umsetzung der oben genannten Auflagen zu kontrollieren.

2.6 *Energiehaushalt*

Rechtzeitig vor der Ausführung ist der Stadt Kloten ein angepasster Wärmedämmnachweis einzureichen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich;
- Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzunterstützung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten; feuerpolizeiliche Auflagen

Beilage 2: AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.